

Was kommt, wenn ich gehe?

Gutes hinterlassen für blinde und sehbehinderte Menschen

Den Nachlass verantwortungsvoll und weitblickend regeln

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Das Testament ist der uneigennützigste Akt des Lebens: man vergisst dabei ganz sich selbst.“ So formulierte es Emanuel Wertheimer, deutsch-österreichischer Philosoph und Aphoristiker ungarischer Herkunft (1846 – 1916).

In diesem Zitat steckt jedoch nur die halbe Wahrheit, denn das Abfassen eines Testaments kann für den Erblasser selbst etwas Positives haben. Dann nämlich, wenn er sicher ist, dass der Nachlass sinnvoll geregelt ist und nachhaltig verwendet wird.



Eine Möglichkeit Gutes zu tun möchten wir Ihnen anhand dieser Broschüre zusammengefasst näherbringen. Sie können den Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.hV. mit einer testamentarischen Spende bedenken. Von Sehverlust betroffen sind Menschen aller Altersgruppen. Krankheitsbedingte Erblindungen treten jedoch besonders häufig im fortgeschrittenen Alter auf.

Sollten auch Sie den Wunsch haben, unsere Arbeit zu unterstützen, so garantieren wir Ihnen eine zuverlässige und würdevolle Regelung aller Nachlassangelegenheiten. Dies beinhaltet neben dem bürokratischen und rechtlichen Aufwand selbstverständlich auch Dinge wie Haushaltsauflösung, Grabpflege und die Versorgung von Haustieren. Gerne stehen wir für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Ich bedanke mich für Ihr Interesse und grüße Sie in herzlicher Verbundenheit

Ihre
Swetlana Böhm
Vorsitzende des
Blinden- und Sehbehindertenverein
Westfalen e.V.

I. Der Blinden- und Sehbehindertenverein

Für den Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e. V. (BSVW) ist Selbsthilfe immer wieder und ständig aktuell, auch wenn sie nichts Neues ist. Blinde und Sehbehinderte Menschen praktizieren sie in Westfalen seit über 100 Jahren. Der BSVW vertritt als Selbsthilfeorganisation in seinem Verbreitungsgebiet die Interessen von Menschen, die blind oder sehbehindert sind oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung

führen kann.

Der BSVW hat die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der blinden und sehbehinderten Menschen, die Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichwertigen Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft einschließlich des Berufslebens sowie die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung zum Ziel.

Sie können mit Ihrem letzten Willen helfen,

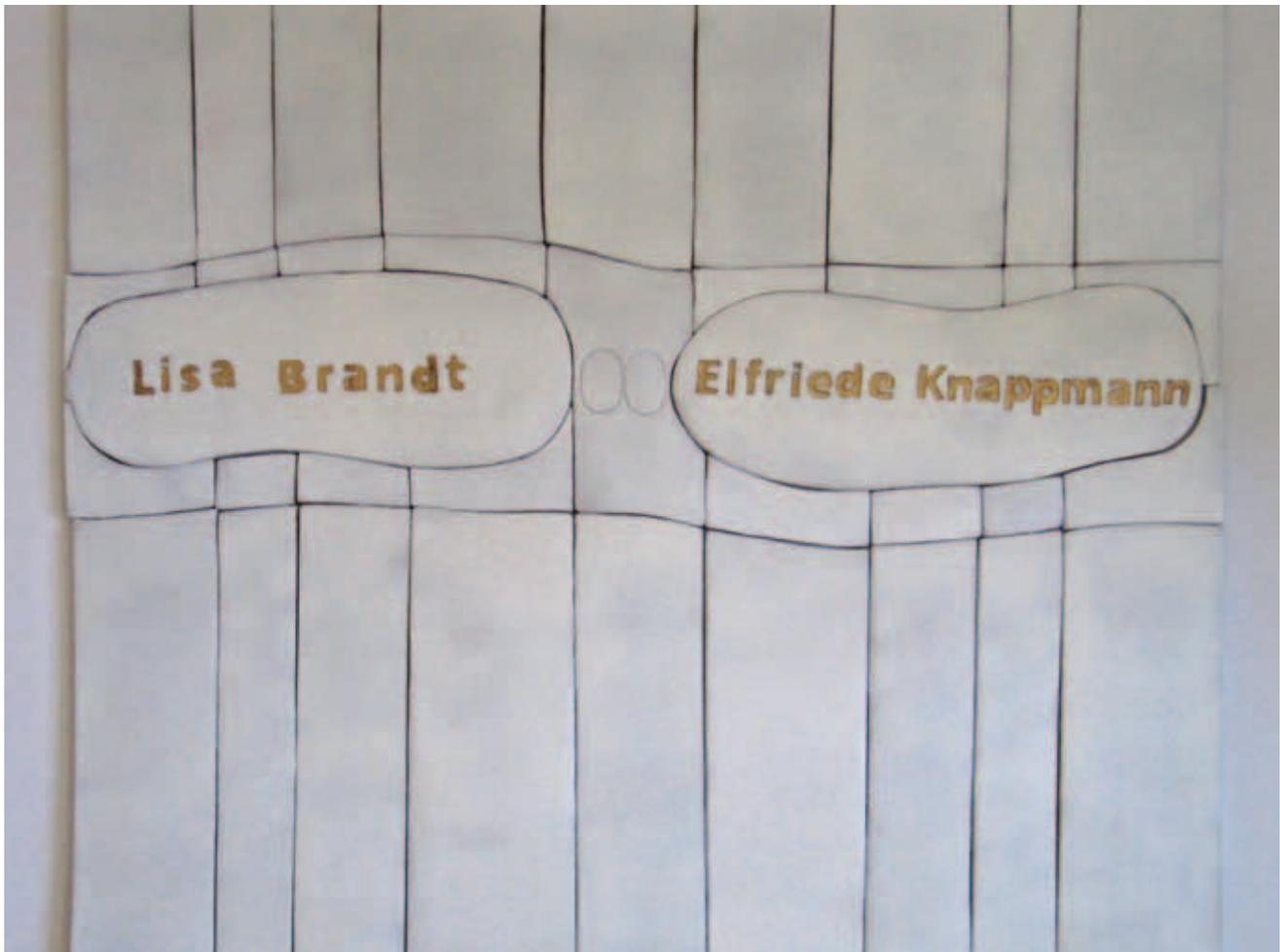
- dass für blinde und sehbehinderte Menschen und deren Angehörigen in Westfalen wohnortnahe wirkungsvolle Hilfsangebote in unseren **Bezirksgruppen** angeboten werden. Die Blinden- und Sehbehindertenvereine bieten vor Ort Information und Beratung in allen Angelegenheiten des Blindenwesens und in allen Fragen, die sich aus Blindheit und Sehbehinderung ergeben.
- dass die **Förderung der Bildung**, der **sozialen und beruflichen Rehabilitation** und die Durchführung entsprechender Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen unterstützt werden,
- dass vereinseigene Einrichtungen, die vorrangig blinden und sehbehinderten Menschen offenstehen, zusätzliche Unterstützungen erhalten. Dazu zählen z. B. unser **Seniorenzentrum Blickpunkt in Meschede** oder das Wohnheim und die Werkstatt für mehrfachbehinderte Blinde und Sehbehinderte des **Blindenwerks Westfalen in Hagen und Valbert**.
- dass die **Taubblinden und Hör-/Sehbehinderten** unseres Vereins, die auf Grund einer doppelten Sinnesbehinderung von der Kommunikation und der Interaktion mit anderen Menschen ausgeschlossen sind, geschult werden, den Verlust der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu überbrücken oder wenigstens zu mildern,
- dass die weiteren **satzungsgemäßen Aufgaben für Blinde und Sehbehinderte** erfüllt werden können.

Auch wenn ein großer Teil unserer Arbeit durch ehrenamtliche selbst betroffene Mitglieder durchgeführt wird, brauchen wir Ihre Unterstützung und Solidarität, um unsere Angebote und Hilfestellungen aufrechtzuerhalten.

Über den Tod hinaus in Erinnerung!

Wir bedanken uns bei allen, die unseren Verein auf vielfältige Weise unterstützen. Im Eingangsbereich unserer Geschäftsstelle in Dortmund haben wir mit Hilfe der Künstlerin Heide Nonnemacher eine Erinnerungstafel erstellt. Diejenigen, die

uns mit ihrer testamentarischen Zuwendung bedenken, behalten wir hierdurch in besonderer Erinnerung. Die taktile Struktur der Keramik ermöglicht es unseren blinden- und sehbehinderten Mitgliedern, die Tafel zu erfahren.



II. Gesetzliche Erbfolge

Wurde der „letzte Wille“ nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, wird der Nachlass nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unter Verwandten und dem Ehegatten verteilt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese gesetzliche Erbfolge in vielen Fällen den individuellen Wünschen des Erblassers nicht gerecht wird, da auch

entfernte Verwandte wie Tanten und Onkel, Neffen und Nichten, Cousins und Cousinen als Erbe in Betracht kommen, wenn nähere Verwandte nicht vorhanden sind. Nicht selten kommt es bei Streitigkeiten über ein Erbe zum Zerbrechen von Familien, Beziehungen und Freundschaften. Dieser Streit kann vermieden werden, wenn rechtzeitig ein wirksames Testament errichtet wird.

1. Eigenhändiges Testament § 2247 BGB

Die einfachste Form, ein gültiges Testament zu hinterlassen, ist das Abfassen eines eigenhändigen Testaments. Hierfür gelten einige Formvorschriften, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann.

Das Testament muss von Anfang bis Ende mit der Hand geschrieben sein. Es darf nicht mit der Schreibmaschine oder dem Computer getippt worden sein. Unwirksam ist auch die Aufnahme mit einem Diktiergerät oder Handy.

Der Verfasser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll testierfähig sein. Das Testament muss vom Erblasser mit vollständigem Namen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen worden sein. Es ist sinnvoll, das Schriftstück mit einer geeigneten Überschrift wie „Testament“, „Mein letzter Wille“ o. Ä. zu versehen.

Beispiel:

Testament

Mein letzter Wille

Hiermit setze ich meinen Sohn Michael zum alleinigen Erben ein. Mein Bruder Günter soll einen Betrag von 10.000,00 € erhalten.

Dortmund, den 20.10.2017

Unterschrift

Max Mustermann

Das Testament können Sie aufbewahren, wo Sie wollen. Am sichersten ist es, das Dokument beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Dies hat den Vorteil, dass das Testament nach dem Tod nicht beiseitegeschafft, vergessen wird oder gar verloren geht. Für diese öffentliche Verwahrung fällt eine Gebühr von 75,00 € an.

Wenn keine gesetzliche Erben und kein Testament vorhanden sind, fällt das Vermögen an den Staat.

2. Das öffentliche Testament § 2232 BGB

Das öffentliche Testament wird von einem Notar oder einer Notarin geschrieben, indem Sie Ihren letzten Willen mündlich erklären oder ein von Ihnen selbst schriftlich abgefasstes Testament übergeben. Der Notar berät Sie bei der Abfassung des Testaments und informiert Sie insbesondere über die Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge und das Pflichtteilsrecht für Kinder, Ehegatten und Eltern.

Es ist auch dann sinnvoll, wenn Sie komplexe Anordnungen treffen und steuerliche Hinweise erhalten möchten. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers eröffnet.

Ein notarielles Testament verursacht Kosten für Notargebühren sowie die Hinterlegung des Testaments. Lassen Sie sich davon nicht abschrecken, denn oftmals sind gutgemeinte, aber unklare oder unzulässige Formulierungen in eigenhändigen Testamenten Grund für gerichtliche Auseinandersetzungen unter den Erben. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll.

Die Gebühr für ein notarielles Testament errechnet sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug von Verbindlichkeiten. Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet wird. Die Höhe der Notargebühren staffelt sich wie folgt:

Geschäftswert	Notargebühren	
	Einzeltestament	Ehegattentestament
10.000 €	75 €	150 €
25.000 €	115 €	230 €
50.000 €	165 €	330 €
250.000 €	535 €	1070 €
500.000 €	935 €	1870 €

Hinzukommt die Auslagenpauschale für Telefon, Fax, Porto etc. und 19% Mehrwertsteuer. Außerdem eine Registrierungsgebühr von 15 € pro Erblasser. Die Hinterlegungsgebühr beträgt nur noch pauschal 75 €.

Hinweis:

Wer blind ist und deshalb Geschriebenes mit eigenen Augen nicht zu lesen vermag, kann kein wirksames eigenhändiges Testament errichten. Diese Person muss ein öffentliches Testament vom Notar verfassen lassen.

3. Das sogenannte Behindertentestament

Eltern behinderter Kinder sind besonders gehalten, neben dem sowieso erforderlichen persönlichen Engagement auch materielle Sicherheit für die Kinder zu schaffen. In der allgemeinen Sorge, wie es dem behinderten Kind nach dem Tod der Eltern geht, spielt das sogenannte Behindertentestament eine wichtige Rolle. Es schafft die Möglichkeit, das behinderte Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen, ohne dass der Sozialhilfeträger das Erbe komplett vereinnahmt. Diese Materie ist sehr kompliziert, daher raten wir Ihnen, dass Sie sich bei einem Rechtsanwalt oder Notar Hilfe holen.

Zusammengefasst ist auf jeden Fall ein Testament erforderlich, um die gesetzliche Erbfolge zu verhindern. Das Kind wird als sogenannter nicht befreiter Vorerbe eingesetzt, was dazu führt, dass über den Stand des Vermögens keine Verfügungen getroffen werden dürfen.

Im Testament sollte eine Dauertestamentsvollstreckung mit genauen Verwaltungsanordnungen festgelegt werden. Diese Verwaltungsanordnungen sollten genau vorschreiben, welche Regelungen für Urlaub, Hobbys, besondere Vorlieben etc. bei dem behinderten Kind einzuhalten sind.

4. Der Inhalt eines Testaments

In Ihrem Testament können Sie eindeutig festlegen, wie Ihr Erbe aufgeteilt werden soll. Durch den gesetzlichen Pflichtteil gibt es gewissen Grenzen, aber grundsätzlich steht es Ihnen frei das Erbe nach Ihren Wünschen zu verteilen.

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, den Nachlass aufzuteilen. Insbesondere, wenn Sie nahestehende Personen wie Freunde, Kollegen oder auch eine gemeinnützige Institution, mit der Sie sich verbunden fühlen, bedenken möchten.





4.1. Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist eine konkrete und zielgerichtete Zuwendung in Form eines Gegenstandes oder einer Geldsumme für eine bestimmte Person oder Organisation. Vermachen Sie beispielsweise eine goldene Uhr einer Freundin, so hat diese gegen die Erben einen Anspruch auf Herausgabe dieses Gegenstandes nach dem Tod. Bei der Anordnung eines Vermächtnisses gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten. Sie können beispielsweise auch ein sogenanntes Wahlvermächtnis aussprechen. Der Bedachte kann sich dann von mehreren Gegenständen einen aussuchen. Gleichzeitig kann das Vermächtnis von einer Bedingung, z. B. dem Erreichen eines bestimmten Alters, abhängig gemacht werden.

4.2. Auflage

Es ist außerdem möglich, dass Sie die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis mit einem Zweck oder mit einer Auflage verbinden. Die Bedachten sind dann dazu gehalten, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, wie beispielsweise die Versorgung eines Haustieres oder sich um eine bestimmte Grabpflege zu kümmern.

Je genauer und eindeutiger die Auflage formuliert wird, desto geringer ist das Risiko, dass es Missverständnisse bei der Einhaltung gibt.

Probleme kann es allerdings bei der Überprüfung der Einhaltung der Auflage geben. Auch das sollten Sie im Hinterkopf behalten.

III. Pflichtteil

Durch die Errichtung eines Testamentes können Angehörige enterbt werden. Dem gesetzgeberischen Leitbild zufolge wird es jedoch als ungerecht empfunden, wenn in einem Erbfall der/die überlebende/-n Ehegatte/-n, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkel oder die Eltern, wenn diese ohne eine letztwillige Verfügung Erbe geworden wären, gar nichts erhalten.

Aus diesem Grunde sichert das Gesetz einem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Dieser besteht in einem Anspruch gegen den testamentarisch eingesetzten Erben in Form einer Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Es gibt nur wenige Gründe, um einem Berechtigten den Pflichtteil zu verweigern, nämlich dann, wenn sich ein Pflichtteilsberechtigter dem Erblasser oder diesem nahestehenden Personen gegenüber schwerster Vergehen schuldig gemacht hätte, etwa nach dem Leben getrachtet oder misshandelt hätte. Es reicht nicht aus, lediglich den Lebensstil des Pflichtteilsberechtigten zu missbilligen.



IV. Testamentsvollstrecker

Wollen Sie sicher sein, dass Ihre letztwilligen Verfügungen wirklich zur Ausführung gebracht werden, insbesondere im Hinblick auf ein Vermächtnis oder eine Auflage, wie ein minderjähriger Erbe oder mehrere Personen oder Institutionen, so kann die Einsetzung eines Gerichtsvollziehers durch den Erblasser sinnvoll sein. Der Testamentsvollstrecker kann eine Person des Vertrauens des Erblassers sein, die die Aufgabe hat, sich vertrauensvoll und alleinverantwortlich um die Verwaltung des Nachlasses zu kümmern. Die Erben haben ihm gegenüber ein Auskunftsrecht und einen Anspruch, ihnen den jeweiligen Erbteil zukommen zu lassen.

Der Testamentsvollstrecker kann namentlich in der letztwilligen Verfügung festgehalten sein. Ist dies nicht erfolgt sondern die bloße Anordnung festgelegt, so kann ein Testamentsvollstrecker vom Gericht eingesetzt werden. Der Testamentsvollstrecker kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen, die aus dem Nachlass bezahlt wird. Wurde kein Pauschalbetrag festgelegt, wird die Vergütung nach einem bestimmten Prozentsatz abhängig vom Wert des Nachlasses und der Schwierigkeit der Erbaueinandersetzung angesetzt.

V. Steuern

Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert der Erbschaft, der Steuerklasse und bestimmten Freibeträgen der Erben.

Beziehung Beteiligte/ Steuerklasse	Freibetrag in Euro	Steuersätze in Prozent
Ehegatten und Lebenspartner I	500.000	7-30
Kinder und Enkel, bei denen die Eltern verstorben sind (auch Stief- und Adoptivkinder) I	400.000	7-30
Enkel I	200.000	7-30
Eltern und Großeltern Erbschaftsfall I	100.000	7-30
Eltern und Großeltern Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder und -eltern, Stiefeltern II	20.000	15-43
Nicht Verwandte	20.000	30-50

Gemeinnützige Organisationen wie der Blinden- und Sehbehindertenverein sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Es fällt keine Erbschaftssteuer an, so dass Ihre Zuwendung in vollem Umfang der gemeinnützigen Arbeit zugutekommt.

VI. Die EU-Erbrechtsverordnung ab dem 17.08.2015

Ab dem 17.08.2015 gilt innerhalb der EU (außer in Großbritannien, Irland und Dänemark) die EU-Erbrechtsverordnung. Danach ist bei Erbschaften das Recht des Landes anwendbar, in welchem der Erblasser seinen letzten sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es spielt dann keine Rolle, welche Staatsangehörigkeit der Erblasser hat. Es sei denn, in einer letztwilligen Verfügung wird ausdrücklich auf das deutsche Recht hingewiesen.

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben aber dennoch wollen, dass im Erbfall das deutsche Heimatrecht anwendbar ist, müssen Sie eine sogenannte Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechtes treffen. Dies ist ratsam, da ausländische Rechtsordnungen erheblich von den deutschen Regelungen abweichen können, beispielsweise bei den Pflichtteilsrechten und der Erbschaftssteuer.

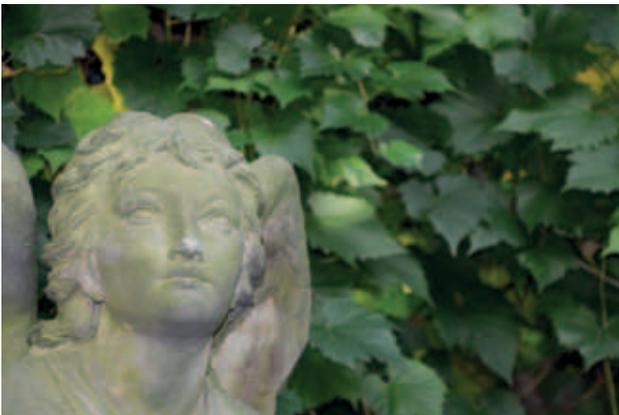
VII. Zuwendungen zu Lebzeiten

Neben der klassischen Möglichkeit, einer gemeinnützigen Organisation schon zu Lebzeiten etwas zu spenden oder zu schenken, gibt es weitere Optionen, die weniger bekannt sind.

So können Sie z. B. einer bestehenden Stiftung eine sogenannte Zustiftung zukommen zu lassen. Das Kapital einer Stiftung, wie beispielsweise der Blindenstiftung für Westfalen, kann somit langfristig aufgestockt werden.

Für Stifter, die sich noch nicht endgültig von Vermögenswerten trennen möchten oder können, kann ein sog. Stiftungsdarlehn interessant sein. Einer Stiftung wird ein gewisser Geldbetrag darlehnsweise zur Verfügung gestellt. Die daraus resultierenden Vermögenserträge kommen steuerfrei der Stiftung zugute.

Das Darlehn wird gesondert vom übrigen Stiftungsvermögen verbucht. Vertraglich wird festgelegt, dass der Darlehnsgeber das Geld nach einer festgelegten Kündigungsfrist zurückverlangen kann. Dies kann beispielsweise dann erfolgen, wenn der Darlehnsgeber das Geld nunmehr für seine eigene Altersvorsorge benötigt. Testamentarisch kann auch festgelegt werden, dass der Darlehnsbetrag, der nicht zurückgefordert wird, im Falle des Todes als Zuwendung an der Stiftung gehen soll.



VIII. Weitere Informationen

Diese kurzen Informationen können nur einen allgemeinen Überblick über das Erbrecht und dessen Gestaltungsmöglichkeiten geben. Eine Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Sollten Fragen offen geblieben sein, kann insbesondere anwaltlicher oder notarieller Rat weiterhelfen.

Weitere Informationen zum Thema Erben und Vererben gibt darüber hinaus die Broschüre „Erben und Vererben – Informationen und Erklärungen zum Erbrecht“ sowie die Broschüre „Internationales Privatrecht“, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Ebenso sind dort die Broschüren „Patientenverfügung“ und „Betreuungsrecht“ zu beziehen.

Wenn Sie Fragen an den Blinden- und Sehbehindertenverein haben, einen Gesprächstermin vereinbaren oder uns mitteilen möchten, dass Sie dem Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zukommen lassen wollen, so stehen wir Ihnen selbstverständlich persönlich zur Verfügung. Dank unserer Fachkenntnisse und Erfahrung in Fragen der Nachlassabwicklung können wir mit großer Sorgfalt und Genauigkeit Ihre Nachlassabwicklung erledigen, insbesondere die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, Wohnungsauflösung, die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten und Grabpflege. Sie können in Ihrer letztwilligen Verfügung festlegen, dass die Testamentsvollstreckung durch den Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. erfolgen soll.

Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Rückantwort

Ich möchte mich näher darüber informieren, wie ich die Arbeit des Blinden- und Sehbehindertenvereins Westfalen e.V. mit meinem Testament wirksam und sinnvoll unterstützen kann. Deshalb möchte ich

- einen persönlichen Gesprächstermin vereinbaren.

Bitte rufen Sie mich zwecks Terminvereinbarung an!

Telefonnummer:

Am besten in der Zeit

vonbis Uhr.

Ich möchte zunächst mehr Informationen über Ihr Beratungs- und Dienstleistungsangebot erhalten:

- Seniorenzentrum Blickpunkt Meschede
 Blickpunkte Auge – Beratung bei Sehverlust
 Örtliche Bezirksgruppenarbeit

Meine Anschrift

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

Bitte senden Sie Ihre Rückantwort mit beiliegendem Umschlag an:

**Blinden- und Sehbehinderten-Verein
Westfalen e.V.
Märkische Str. 61-63
44141 Dortmund**

Impressum:

Blinden- und Sehbehindertenverein
Westfalen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Märkische Straße 61-63
44141 Dortmund

Vorsitzende: Swetlana Böhm
eingetragen mit der Nr. 1796
im Vereinsregister
beim Amtsgericht Dortmund

Telefon: 0231 55 75 90-0
Fax: 0231 55 75 90-22
eMail: info@bsvw.de
www.bsvw.de

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung - auch auszugsweise - darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Stand: Juni 2017